

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Deutschen Humanitären Stiftung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 83259 Schleching.
- (3) Der Sitz der Verwaltung des Vereins kann vom Vereinssitz abweichen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in 83259 Schleching, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung und Bildung, sowie der Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen weltweit. Er wird die Arbeit der „Deutschen Humanitären Stiftung“ unterstützen, insbesondere durch:
 - a) Akquirieren von Geld und Sachspenden
 - b) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Unterstützung von Projekten vor Ort
 - d) Unterstützung bei humanitären Hilfslieferungen
 - e) Unterstützung bei Überlebenshilfe und Hilfe zur Selbsthilfe
 - f) Unterstützung bei Tätigkeiten im Rahmen des Katastrophenschutzes
 - g) Unterstützung bei der Nothilfe und Sozialarbeit
 - h) Unterstützung von weiteren Hilfsmaßnahmen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören.
- (4) Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann oder das Mitglied innerhalb von drei Monaten nicht auf Kontaktversuche reagiert.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, Änderungen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages erheblich sind, umgehend mitzuteilen und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe und Häufigkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Freiwillig ist ein höherer Betrag möglich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, einem/einer Beisitzer/in und einem/einer Vertreter/in des Verwaltungsrates oder dem Stiftungsrates der „Deutschen Humanitären Stiftung“.

-
- (2) Der Vorstand handelt gemeinsam durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen/eine Vorsitzenden/de und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme, der Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Der/die Vertreter/in aus dem Verwaltungs-/Stiftungsrat der „Deutschen Humanitären Stiftung“ wird von der Stiftung bestimmt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Dies kann in Präsenz, digital oder hybrid erfolgen. Die Sitzungen werden von einem der Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der 2. Vorsitzenden. Die Einladungen zu einer digitalen/hybriden Versammlung werden im Vorfeld per Email, mit einem Link zu einer etablierten, passwortgeschützten Videokonferenzplattform, verschickt. Die Email enthält den Tag, die Uhrzeit und bei hybriden Versammlungen den Ort. Das Passwort wird in einer separaten Email unmittelbar vorher versendet. Alle Mitglieder werden dazu verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben. Die Stimmabgabe erfolgt in der Sitzung per Handzeichen und wird unmittelbar nach der Sitzung schriftlich per Email bestätigt. Dabei ist die

Nutzung einer unsigned Email ausdrücklich erlaubt. In der Email muss der vollständige Name des abstimmenden Mitglieds angegeben sein.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies kann in Präsenz, digital oder hybrid erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder Email unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Sollte die Versammlung digital oder hybrid erfolgen, werden die Einladungen im Vorfeld per Email, mit einem Link zu einer etablierten, passwortgeschützten Videokonferenzplattform, verschickt. Die Email enthält den Tag, die Uhrzeit und bei hybriden Versammlungen den Ort. Das Passwort wird in einer separaten Email unmittelbar vorher versendet. Alle Mitglieder werden dazu verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben. Die Stimmabgabe erfolgt in der Sitzung per Handzeichen und wird unmittelbar nach der Sitzung schriftlich per Email bestätigt. Dabei ist die Nutzung einer unsigned Email ausdrücklich erlaubt. In der Email muss der vollständige Name des abstimmenden Mitglieds angegeben sein.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel

der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld-/Zeit-/Zweck- und Sachspenden
 - c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - d) Sonstige Zuwendungen.
2. Der Vorstand hat den Mitgliedern über Vereinstätigkeiten Rechenschaft abzulegen (Rechenschaftsbericht).

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen. Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die erste Amtszeit des/der
1. Rechnungsprüfers/in beträgt 3 Jahre, die des/der 2.
Rechnungsprüfers/in beträgt 2 Jahre. Danach werden beide Posten alle

zwei Jahre neu gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins einmal im Geschäftsjahr. Das Ergebnis wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 17 Tätigkeiten für den Verein

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen für den Verein und im Interesse des Vereins können erstattet werden.

§18 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliedsverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige/mildtätige anerkannte „Deutsche Humanitäre Stiftung“ und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

... (Ort), ... (Datum)